

### Was passiert bei Ablauf des WärmeService-Vertrages?

Bei Ablauf des WärmeService-Vertrages nach 10 oder 15 Jahren bestehen drei Möglichkeiten:

1. Übernahme der Wärmeerzeugungsanlage (WEA) durch den Kunden zum Kaufpreis von 1,00 € inkl. der dann gültigen MwSt.
2. Abschluss eines neuen WärmeService-Vertrages und Einbau einer neuen WEA
3. Ausbau der WEA durch MainKinzigGas (für den Kunden kostenfrei)

## **MainKinzigGas WärmeService**

### **Auflistung der Anlagen zum Wärmelieferungsvertrag**

- |           |  |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Widerrufsbelehrung                           |
| Anlage 2: | SEPA-Lastschriftmandat                       |
| Anlage 3: | Individualabrede                             |
| Anlage 4: | Abschlagsberechnung                          |
| Anlage 5: | Allgemeine Geschäftsbedingungen WärmeService |
| Anlage 6: | AVBFernwärmeV                                |
| Anlage 7: | Darstellung der Eigentumsgrenzen             |
| Anlage 8: | Lageplan des Gebäudes                        |
| Anlage 9: | Datenschutzinformation                       |

Stand: 01.01.2019

**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gasversorgung Main-Kinzig GmbH, Rudolf-Diesel-Straße, 63571 Gelnhausen, Tel.: 06051-82330, Fax: 06051-823388, email@mainkinziggas.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die  
Gasversorgung Main-Kinzig GmbH  
Rudolf-Diesel-Straße 1, 63571 Gelnhausen  
Tel.: 06051-82330 - Fax: 06051-823388 - email@mainkinziggas.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*): .....

Name des/der Verbraucher(s): .....

Anschrift des/der Verbraucher(s): Straße ..... Hausnr. ....

.....  
Datum



.....  
Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(\*) Unzutreffendes streichen.

Ich / Wir bestätige(n) über die Möglichkeit des Widerrufs unterrichtet worden zu sein.

\_\_\_\_\_  
Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Kunden

**Einzugsermächtigung:** Ich ermächtige MainKinzigGas widerruflich, die zu entrichtenden Abschläge und den Jahresrechnungsbetrag bei Fälligkeit von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gasversorgung Main-Kinzig GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

Vorname, Name der/des Kontoinhabers/in

---

Name des Kreditinstitutes

---

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN

---

Datum



---

Unterschrift des Kontoinhabers

SEPA-Lastschriftmandat wurde bereits erteilt (s. bisheriger Gasliefervertrag)

## § 1 Allgemeine Bestimmungen, Unterlagen

- 1.1 Mit Abschluss des WärmeService-Vertrages überträgt der Kunde die Installation bzw. die Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage sowie die Erzeugung und Bereitstellung von Wärme/warmen Wassers für das in dem WärmeService-Vertrag bezeichnete Vertragsgebäude auf die Gasversorgung Main-Kinzig GmbH, Rudolf-Diesel-Straße, 63571 Gelnhausen (nachstehend „MainKinzigGas“ genannt), als Energiedienstleister.
- 1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem WärmeService-Vertrag sowie aus den nachstehenden Bestimmungen. MainKinzigGas wird die ihr übertragenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Anlagenbetreibers und Energielieferanten erfüllen.
- 1.3 An den zum WärmeService-Vertrag gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. behält sich MainKinzigGas eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von MainKinzigGas Dritten zugänglich gemacht werden.

## § 2 Vertragsgegenstand Anlagentechnik

Die im Vertragsformular von MainKinzigGas genannten Positionen zur Erstellung einer Wärmeerzeugungsanlage bzw. einer Anlage zur Warmwasserbereitung und -speicherung (Warmwasseranlage) enthalten folgende Einzelleistungen:

- 2.1 Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer **Wärmeerzeugungsanlage** nach dem aktuellen technischen Standard sowie sämtliches Zubehör und die ggf. erforderliche Antragstellung und Abstimmung mit dem Gasversorger und dem Schornsteinfeger.
- 2.2 In Kombination zu der Leistung unter 2.1 wird eine **Warmwasseranlage** installiert, soweit vertraglich vereinbart.
- 2.3 Ggf. Herstellung und Inbetriebnahme des **Gas-Netzanschlusses** durch den zuständigen Netzbetreiber, soweit vertraglich vereinbart. Der Hauseigentümer und der Gas-Netzbetreiber schließen hierzu einen separaten Netzanschlussvertrag.
- 2.4 **Demontage** und Entsorgung des alten **Heizkessels**, ggf. mit Öltankanlage und Abpumpen und Entsorgen von Restölmengen, soweit vertraglich vereinbart.
- 2.5 **Demontage** und Entsorgung des alten **Warmwasserspeichers**, soweit vertraglich vereinbart.
- 2.6 **Kaminsanierung**, soweit vertraglich vereinbart.
- 2.7 Alle vom Kunden zusätzlich zu Ziffer 2.1. bis 2.6 gewünschten Leistungen werden jeweils nach Aufwand abgerechnet.

## § 3 Vertragsgegenstand Serviceleistungen

### 3.1 Wartung

- a) MainKinzigGas übernimmt die jährliche Inspektions- und Wartungsleistung der Wärmeerzeugungsanlage und

des Warmwasserspeichers. Für die Wärmeerzeugungsanlage übernimmt MainKinzigGas ebenfalls die Schornsteinfegergebühren gemäßkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO).

- b) Die Inspektions- und Wartungsleistung umfasst alle technischen Anlagen und Einrichtungen der Wärmeerzeugungsanlage und Warmwasseranlage (sofern eingebaut), und erfolgt entsprechend der Herstellerangaben und nach der VDI Richtlinie 3810.

### 3.2 Laufzeitgarantie

MainKinzigGas übernimmt für die vereinbarte Vertragslaufzeit sämtliche Kosten der Instandhaltungsarbeiten der Wärmeerzeugungsanlage bzw. der Warmwasseranlage (sofern eingebaut) und die Lieferung aller erforderlichen Ersatzteile zur Beibehaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlagentechnik, sofern diese Arbeiten durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Wärmeerzeugungsanlage bzw. Warmwasseranlage notwendig werden.

### 3.3 24/7-Hotline

MainKinzigGas stellt einen telefonischen 24 Stunden-Service (7 Tage pro Woche) zur Verfügung und sichert die Einleitung / Beauftragung einer Entstörung durch einen beauftragten Dritten mit einer Reaktionszeit von maximal 24 Stunden zu. Alle durch die Entstörung entstehenden Kosten (Lohn-, Fahrt- und Materialkosten) werden von MainzKinzigGas getragen.

### 3.4 Art und Betrieb

Art und Einzelheiten der Wärmeerzeugungsanlage und ihres Betriebes werden von MainKinzigGas nach Maßgabe des WärmeService-Vertrages und diesen Vertragsbedingungen festgelegt.

MainKinzigGas betreibt die Wärmeerzeugungsanlage und Warmwasseranlage im eigenen Namen und auf eigene Rechnung während der Laufzeit dieses Vertrages. Sie übt die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlagen durch ihr Personal bzw. ihre Hilfspersonen aus. Sie entscheidet über die Betriebsweise der Anlagen und bezieht das eingesetzte Erdgas. MainKinzigGas ist in der Wahl des Vorlieferanten und in der Bestimmung des Zeitpunktes des Erdgaseinkaufes frei.

### 3.5 Wärmelieferung

- a) MainKinzigGas liefert Wärme zum Zwecke der Raumbeheizung und Warmwasserbereitung.
- b) Die Übergabestellen der Wärme sind die Vor- und Rücklauf-Absperrarmaturen der Wärmeerzeugungsanlage. Die Übergabestelle des Warmwassers ist die Absperrarmatur am Warmwasserausgang der Warmwasseranlage. Die Abgrenzung der technischen Einrichtungen zwischen dem Kunden und MainKinzigGas ist in der Anlage zum WärmeService-Vertrag dargestellt.
- c) Die Wärmeerzeugungsanlage und ggf. Warmwasseranlage stehen im Eigentum von MainKinzigGas. Die Anlagen werden nur für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden und durch Eigentumsmarken gekennzeichnet. Die Anlagen sind sog. „Scheinbestandteile“ im

Sinne des § 95 BGB. Die Eigentumsgrenzen ergeben sich aus der Anlage zum WärmeService-Vertrag.

- d) Als Wärmeträger dient Heizwasser, welches an den Übergabestellen eine in Abhängigkeit von der Außentemperatur gleitende Vorlauftemperatur von höchstens 90°C aufweist.
- e) Die Ermittlung der gelieferten Wärmemenge erfolgt auf Grund der Angaben des jährlich abgelesenen Gaszählerstandes nach der Formel:

$$\text{Wärme (kWh}_{\text{th}}) = \text{Gas (kWh}_{\text{HS}}) / 1,232$$

#### § 4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde sichert zu, Eigentümer des Vertragsgebäudes zu sein, in dem MainKinzigGas die Anlagen betreibt.

Der Kunde wird die in seiner Verantwortung betriebenen Hausanlagen nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit MainKinzigGas ändern oder erweitern.

- 4.2 Der Kunde vermietet MainKinzigGas die für die Aufstellung der Anlagen benötigten Aufstellungsflächen einschließlich einer zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage nebst Zubehör zugelassenen Kaminanlage zum Mietzins von 1,- EUR pro Jahr (inkl. USt.). Das Mietverhältnis wird mit Abschluss dieses Vertrages begründet und endet mit dessen Beendigung. Der Mietzins wird von MainKinzigGas mit den Kosten der Wärmelieferung verrechnet.
- 4.3 Die zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage erforderlichen Energiezuleitungen/Energiezufuhr (für Betriebsstrom und Brennstoff) und die Ver- und Entsorgungsanschlüsse für die Vertragszwecke werden vom Kunden für MainKinzigGas bis zur Anlage unentgeltlich bereitgestellt. Der Kunde gewährleistet, dass die Versorgungsleitungen so installiert sind, dass die Versorgung nicht ohne Beschädigung von Sicherungseinrichtungen von Dritten unterbrochen werden kann.
- 4.4 Die Abgasanlagen sowie der Gas-Netzanschluss und die Wärmeverteilungsanlage (Heizkörper etc.) werden vom Kunden bereitgestellt. Falls MainKinzigGas vom Kunden beauftragt wurde, die Warmwasserbereitung vorzunehmen, werden vom Kunden unentgeltlich die erforderliche Verteilungsanlage sowie das Kaltwasser und ein Kaltwasseranschluss bereitgestellt. Alle erforderlichen Anschlüsse befinden sich im Umkreis von 5 m von der zu installierenden Anlage im Aufstellungsraum.
- 4.5 Der Aufstellungsraum, in dem sich die Anlagen von MainKinzigGas befinden, ist vom Kunden in einem Zustand zu halten, der einen störungsfreien Betrieb der Anlage ermöglicht. Der Kunde unterlässt alles, was den störungsfreien Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der Warmwasseranlage beeinträchtigen oder gefährden könnte. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Veränderungen oder Reparaturen an den Anlagen durchzuführen oder sonstige Einwirkungen daran vorzunehmen oder zuzulassen. Der Kunde verpflichtet sich, den Wärmeträger Heizwasser nicht zu verunreinigen und den Wärmeträger den Verteilungsanlagen nur nach Abstimmung mit MainKinzigGas zu

entnehmen oder zuzuführen. Die Kosten für Wärmeträgerverluste trägt der Verursacher.

- 4.6 Der Kunde trägt die Kosten für das zur Füllung und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage notwendige Wasser und der bei Leerung der Anlage notwendigen Abwasserentsorgung sowie die Kosten für Einrichtung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen.
- 4.7 Störungen, Beschädigungen oder Mängel der MainKinzigGas gehörenden Anlage hat der Kunde MainKinzigGas unverzüglich mitzuteilen. Arbeiten an der Anlage dürfen nur von MainKinzigGas bzw. ihren Erfüllungsgehilfen oder von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden.

- 4.8 Der Kunde hält die von ihm bereitzustellenden Anschluss- und Verteilsysteme während der gesamten Vertragsdauer in einem den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden, funktionsfähigen Zustand.

Sollten im Aufstellraum Wartungsarbeiten und Reparaturen erforderlich werden, die nicht die Wärmeerzeugungsanlage bzw. die Warmwasseranlage betreffen, informiert der Kunde MainKinzigGas 14 Tage im Voraus; von unvorhersehbaren Funktionsstörungen (bspw. Rohrbruch) oder sonstigen Störungen, die sich von den Kunden-Anlagen auf die von MainKinzigGas betriebenen Anlagen auswirken könnten, informiert er MainKinzigGas sofort. Solche Störungen beseitigt der Kunde auf seine Kosten und in Abstimmung mit MainKinzigGas unverzüglich.

- 4.9 MainKinzigGas ist berechtigt, die Kundenanlagen nach Absprache mit dem Kunden zu besichtigen und auf eigene Kosten überprüfen zu lassen, soweit dies der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages dient.
- 4.10 Werden Mängel an den Kundenanlagen festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist MainKinzigGas berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

#### § 5 Entgelt

- 5.1 Für die Wärmelieferung (Raumwärme/Warmwasserbereitung) und für die von MainKinzigGas zu erbringenden Serviceleistungen zahlt der Kunde ab Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage / Warmwasseranlage ein Entgelt. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem monatlichen Wärmegrundpreis, einer monatlichen Servicepauschale sowie einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Wärme.
- 5.2 Auf den Wärmeverbrauch wird eine monatliche Abschlagszahlung zusammen mit dem Wärmegrundpreis und der Servicepauschale als monatliche Wärmerate erhoben. Es werden 11 Abschläge im Kalenderjahr erhoben (Februar bis Dezember). Zum Jahresende wird der Wärmeverbrauch festgestellt und abgerechnet. Die monatliche Wärmerate ist jeweils am letzten Werktag des Monats fällig und wird per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Rechnungen werden mit Zugang

beim Kunden sofort und ohne Abzug fällig.

**5.3** Überzahlungen auf den Wärmeverbrauch werden von MainKinzigGas unverzüglich erstattet. Bei Zahlungsverzug ist MainKinzigGas - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 288 in Verbindung mit § 247 BGB in Rechnung zu stellen. Bei Nichtzahlung der Rechnung kann MainKinzigGas die Wärmelieferung zwei Wochen nach vorheriger Ankündigung einstellen.

**5.4** Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten der Lieferung erhöhen (z.B. auch solche aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr), so werden diese gesondert umgelegt, sofern sie nicht über die Preisänderungsklauseln wirksam werden. Bei Entlastungen, die zur Kostenminderung führen, wird entsprechend verfahren.

#### **§ 6 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

**6.1** Der WärmeService-Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit ist im WärmeService-Vertrag ausgewiesen und wird gerechnet ab Aufnahme der Wärmelieferung. Die Aufnahme der Wärmelieferung ist abhängig von der Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage bzw. Warmwasserspeicher und wird dem Kunden mit separatem Schreiben mitgeteilt. Kommt es bei der Durchführung der Arbeiten, die für einen fristgerechten Lieferbeginn erforderlich sind, zu Verzögerungen, so verschiebt sich der Lieferbeginn entsprechend.

**6.2** Die Vertragsdauer und der voraussichtliche Beginn der Wärmelieferung sind im WärmeService-Vertrag bestimmt.

**6.3** Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht einer jeden Partei zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung bedarf der Textform (Brief, Telefax, E-Mail).

**6.4** Wird der Vertrag vor Vertragsablauf aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund außerordentlich gekündigt, ist MainKinzigGas berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung geltend zu machen. Die pauschalierte Entschädigung liegt in der Höhe der bis zum Vertragsende nach dem WärmeService-Vertrag geschuldeten monatlichen Zahlungen des Wärmegrundpreises. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale ist.

**6.5** MainKinzigGas entfernt die Wärmeerzeugungsanlage bzw. Warmwasseranlage nach der Beendigung des Vertrages aus dem Aufstellungsraum. Der Aufstellraum wird freigeräumt und gereinigt hinterlassen. Bauliche Maßnahmen (z.B. Bohrungen, Mauerdurchbrüche), die im Rahmen des Betriebs der Anlagen von MainKinzigGas vorgenommen wurden, werden auf Anforderung des Kunden beseitigt. MainKinzigGas ist nicht verpflichtet,

den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

**6.6** MainKinzigGas nimmt hinsichtlich der Wärmelieferung an freiwilligen Schlichtungsverfahren nicht teil

#### **§ 7 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von MainKinzigGas sowie dessen Erfüllungsgehilfen nach Vorankündigung den jederzeitigen Zutritt - auch mit Kraftfahrzeugen - zu seinem Grundstück und seinen Räumen, insbesondere zum Aufstellungsraum, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und den Betrieb der technischen Einrichtungen von MainKinzigGas sowie zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

#### **§ 8 Haftung von MainKinzigGas**

**8.1** Für von MainKinzigGas zu vertretende Versorgungsstörungen haftet MainKinzigGas, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Maßgabe von § 6 AVB FernwärmeV Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980, BGBl. 1980 I, 742, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013, BGBl. 2013 I, 2722).

**8.2** Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet MainKinzigGas bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet MainKinzigGas und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

**8.3** Der Kunde haftet gleichermaßen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die seine Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen den Anlagen von MainKinzigGas zufügen.

**8.4** Die Vertragspartner werden die Schadensrisiken, die von ihren Anlagen und Gebäuden ausgehen, ausreichend versichern und diese Versicherung dem anderen Vertragspartner auf dessen Verlangen hin nachweisen.

#### **§ 9 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**

**9.1** Tritt während der Dauer des WärmeService-Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse oder der Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen des WärmeService-Vertrages beruhen, ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

**9.2** Sollten nach Vertragsabschluss Steuern, u.a. die Höhe

der Mehrwertsteuer, Abgaben oder sonstige MainKinzigGas im Zusammenhang mit der Erfüllung des WärmeService-Vertrages belastende gesetzliche Zahlungsverpflichtungen geändert oder wirksam werden, dann ist MainKinzigGas berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Falls sich durch die Änderungen Preissenkungen ergeben, wird MainKinzigGas die Preise entsprechend senken.

## § 10 Datenschutz

MainKinzigGas hält die Vorschriften der Datenschutzgesetze strikt ein. Die Daten des Kunden werden ausschließlich für die Abwicklung des WärmeService-Vertrages verwendet und dürfen zu keinem anderen Zweck an Dritte weitergeleitet werden. Die für die Abwicklung des Vertrages benötigten Daten werden von MainKinzigGas gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben.

## § 11 Übertragung von Aufgaben von MainKinzigGas auf Dritte und Rechtsnachfolge

**11.1** MainKinzigGas kann sich zur Erfüllung ihrer vorgenannten Verpflichtungen aus dem WärmeService-Vertrag eines fachkundigen Dritten bedienen, der namens, im Auftrag von MainKinzigGas und auf ihre Rechnung tätig wird.

**11.2** MainKinzigGas ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem WärmeService-Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung des Vertrages als Ganzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kunden. Diese ist zu erteilen, wenn MainKinzigGas an dem Dritten mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist oder wenn keine begründeten Einwände gegen die technische und wirtschaftliche Fähigkeit des Dritten zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung bestehen.

**11.3** Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass er das Vertragsgebäude bzw. die Liegenschaft(en) ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus dem WärmeService-Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seinen Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Kunde verpflichtet sich, MainKinzigGas eine bevorstehende oder eingetretene Überlassung oder Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und MainKinzigGas hierin schriftlich eingewilligt hat.

MainKinzigGas ist berechtigt, die Entlassung des Kunden aus den Vertragsverpflichtungen von der Stellung angemessener Sicherheiten durch dessen Rechtsnachfolger abhängig zu machen.

## § 12 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei höherer Gewalt sowie Schlussbestimmungen

**12.1** MainKinzigGas ist zur Wärmelieferung außerhalb der wartungs-, inspektions- und instandsetzungsbedingten Stillstandszeiten (betriebsnotwendige Arbeiten, § 5 Abs.

2 AVBFernwärmeV) der Wärmeerzeugungsanlage / Warmwasseranlage auch dann nicht verpflichtet, wenn und soweit MainKinzigGas infolge höherer Gewalt nicht in der Lage ist, Wärme/Warmwasser vertragsgemäß zu erzeugen oder fortzuleiten. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen MainKinzigGas an der Erzeugung oder Fortleitung durch Umstände gehindert ist, die MainKinzigGas nicht zu vertreten hat und deren Abwendung oder Beseitigung MainKinzigGas wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

**12.2** Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Grundpreises gemäß Ziffer 5.3 bleibt in den in Ziffer 12.1 genannten Fällen unberührt, soweit MainKinzigGas nicht Kosten, die mit dem Grundpreis gedeckt werden oder gedeckt werden sollen, einspart oder anderweitigen Ersatz dafür erlangt.

**12.3** Ist MainKinzigGas in den Fällen der Ziffer 12.1 in der Lage, die Lieferung von Wärme/ Warmwasser unter Aufwendung erheblich höherer Kosten aufrechtzuerhalten, so ist MainKinzigGas dazu auf Verlangen des Kunden verpflichtet, wenn und soweit der Kunde bereit ist, die zusätzlichen Kosten zu tragen.

**12.4** Sollte eine Bestimmung des WärmeService-Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

**12.5** Soweit Sachverhalte nicht vertraglich geregelt sind, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980, BGBl. 1980 I, 742, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013, BGBl. 2013, 2722, in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

**12.6** Vertragsänderungen und Vertragszusätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch erforderlich für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

**12.7** Der WärmeService-Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

### Anlagen:

#### Anlage 1 Preisregelungen

Stand: 21. Januar 2020



## Anlage 1 Preisregelungen

- 1.1** Der **Wärmegrundpreis** für die im Vertragsformular genannten Positionen (Erstellung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. Warmwasseranlage, ggf. Gas-Netzanschluss, Demontage und Kaminsanierung) wird in der Einheit Euro pro Monat erhoben und ist im Vertragsformular betragsmäßig ausgewiesen.

Der Wärmegrundpreis bleibt über die Vertragslaufzeit unverändert. Eine Ausnahme besteht lediglich in den Fällen, in den während der Vertragslaufzeit Änderungen oder Ergänzungen in der Anlagentechnik vereinbart werden und die hierbei anfallenden Kosten von MainKinzigGas getragen werden sollen. In diesen Fällen wird der Grundpreis durch eine Nachtragsvereinbarung einvernehmlich angepasst.

- 1.2** Die **Servicepauschale** für die im Vertragsformular genannten Positionen Wartung und Laufzeitgarantie wird in der Einheit Euro pro Monat erhoben und ist im Vertragsformular betragsmäßig ausgewiesen.

Eine Preisanpassung der Servicepauschale erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres nach der Formel:

$$SP (\text{€/Monat}) = SP_0 \times [0,80 \times L / L_0 + 0,20 \times I / I_0]$$

Hierbei bedeuten:

- SP = neue Servicepauschale (netto)  
 SP<sub>0</sub> = Servicepauschale (netto) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Ausgangspreis)  
 L = neuer Indexwert für Lohn  
 L<sub>0</sub> = letzter veröffentlichter Indexwert für Lohn zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung  
 I = neuer Indexwert für Investitionsgüter  
 I<sub>0</sub> = letzter veröffentlichter Indexwert für Investitionsgüter zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung

Maßgebend für Lohn sind die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden in der Fachserie 16, Reihe 4.3 (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten), dort der unter Ziffer 1 (Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen), Ziffer 1.2 (Früheres Bundesgebiet), unter Buchstabe D aufgeführte Index für die Energieversorgung, abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Maßgebend für Investitionsgüter sind die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte), dort der im Tabellenteil unter Ziffer 1 (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)), Ziffer 1.1 (Aktuelle Ergebnisse) unter der lfd. Nr. 3 aufgeführte Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Grundlage der Preisanpassung ist jeweils der Durchschnittswert des letzten Kalenderjahres vor der Preisanpassung.

- 1.3** Der **Arbeitspreis Wärme (APW)** als Entgelt für die gelieferte Wärmemenge wird in der Einheit in Cent pro kWh (thermisch) erhoben und ist im Vertragsformular betragsmäßig ausgewiesen.

Eine Preisanpassung des Arbeitspreises Wärme erfolgt jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres nach der folgenden Formel:

$$APW (\text{Ct/kWh}_{th}) = APW_0 \times [G / G_0]$$

Hierbei bedeuten:

- APW = neuer Arbeitspreis Wärme (netto)  
 APW<sub>0</sub> = Arbeitspreis Wärme (netto) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung  
 G = neuer Indexwert für Erdgas  
 G<sub>0</sub> = letzter veröffentlichter Indexwert für Erdgas zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung

Maßgebend für Erdgas sind die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland - Monatsbericht), dort unter SEA-VPI-Nr. 0452 aufgeführte Index für Gas, abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Grundlage der Preisanpassung zum 1. Januar ist arithmetische Mittel aus den Indexwerten der Monate Juni bis November des Vorjahres.

Grundlage der Preisanpassung zum 1. Juli ist arithmetische Mittel aus den Indexwerten der Monate Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

- 1.4** Sollten die unter 1.2 und 1.3 genannten Indizes nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, oder sollten sie von staatlicher Seite reglementiert werden, so wird MainKinzigGas die entsprechenden Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die diesen nach Zweck und Inhalt möglichst gleichkommen. Die veröffentlichten Verkettungsfaktoren werden angewendet, wenn die Indexreihen auf eine neue Basis gestellt werden.

### Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung:

- Mahnkosten 4,00 € (\*)
- Nachinkasso 25,00 € (\*)
- Rücklastschriften (\*) in Höhe der jeweiligen MainKinzigGas durch die bezogene Bank berechneten Gebühr
- Unterbrechung der Versorgung 25,00 € (\*)
- Wiederherstellung der Versorgung **29,75 €** (netto 25,00 €)
- Kostenpauschale je zusätzlicher Rechnung **24,00 €** (netto 20,17 €)

jeweils ggf. zuzüglich der Kosten des jeweiligen Netzbetreibers sowie ggf. zuzüglich der Kosten eines Vertragsinstallationsunternehmens für die Durchführung einer Dichtheitsprüfung (bei Wiederherstellung der Versorgung). Die fettgedruckten Preise sind Bruttopreise inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19%). Die mit (\*) gekennzeichneten Beträge sind nicht steuerbare bzw. umsatzsteuerfreie Beträge.

# Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

vom 20. Juni 1980

Zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722).

## § 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Abs. 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Messeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Abs. 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

## § 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Verhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

## § 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassungen zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

## § 4 Art der Versorgung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

## § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
  2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 7 Verjährung (weggefallen)

## § 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Versorgungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

- (6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zu ordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.
- (4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßnahme der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

#### § 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Erstellung des Hausanschlusses,
  2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

#### § 11 Übergabestation

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperranlagen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- (2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

#### § 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess-

und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen, die Kosten können pauschal berechnet werden.

#### § 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hier zu verpflichten.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

#### § 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

#### § 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

#### § 18 Messung

- (1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt

## Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), Seite 3

werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind, festgestellt sind. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.
- (2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.
- (3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsart von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.
- (5) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.
- (6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

### § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

### § 20 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### § 22 Verwendung der Wärme

- (1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

### § 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.
- (2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

### § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.
- (2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Warmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

### § 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

### § 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

### § 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

### § 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### § 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- (4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist

das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
  1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinde-rechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

### § 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

### § 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Abs. 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Abs. 1 Satz 2 verlängert hat.
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft Lambsdorff

### Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)

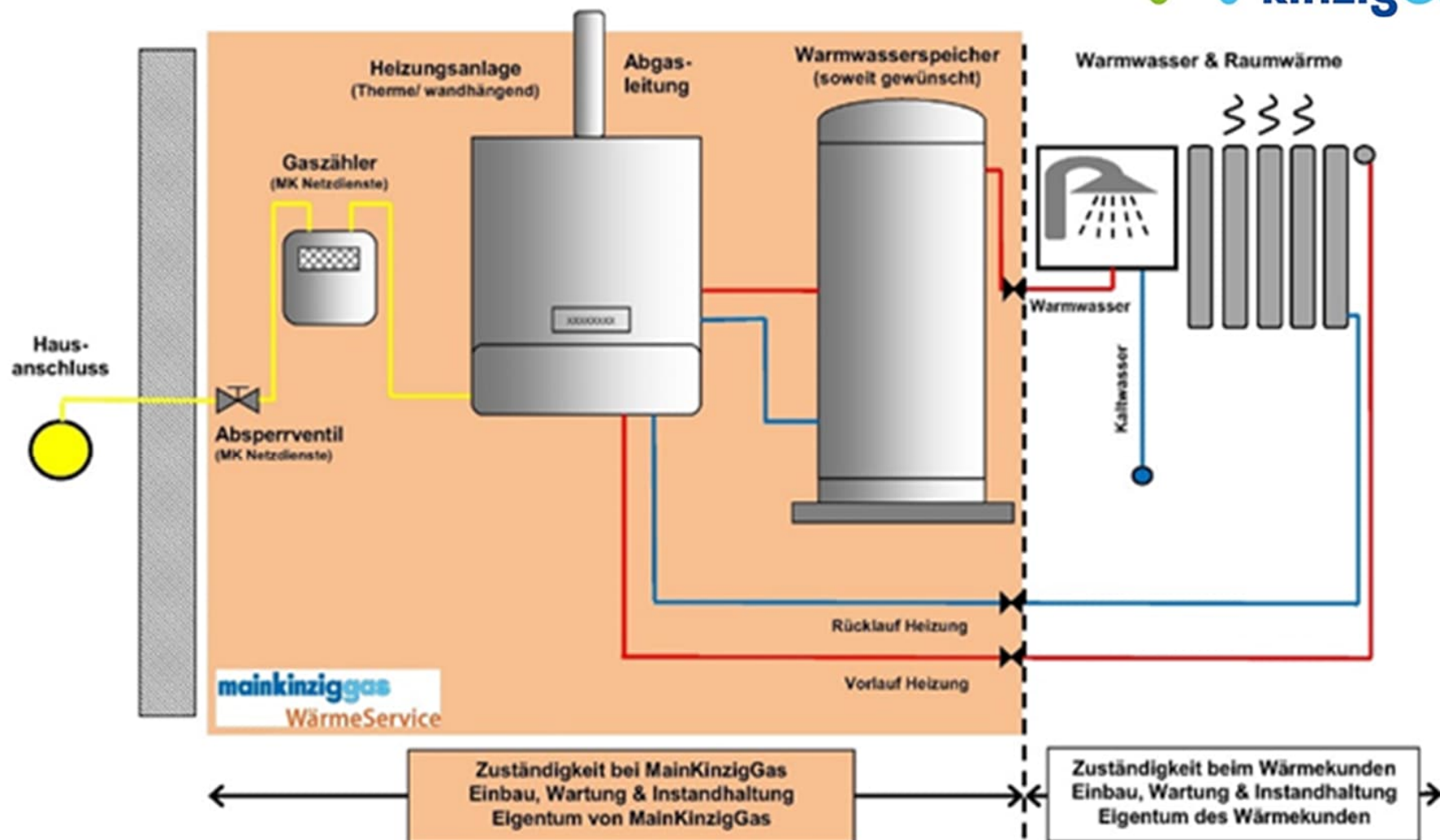
#### – Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) –

##### Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Messeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Messeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.



### 1. Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre daraus entstehenden Rechte geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden ggf. nicht alle hier enthaltenen Aussagen auf Sie zutreffen.

Darüber hinaus kann diese Datenschutzinformation von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Die aktuellste Version finden Sie jederzeit auf unserer Webseite unter:

<https://www.mainkinziggas.de/datenschutzbestimmungen>

### 2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

#### Gasversorgung Main-Kinzig GmbH

Rudolf-Diesel-Straße 1  
63571 Gelnhausen

<https://www.mainkinziggas.de>

#### Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Lena Ludwig – 0661/960929-13  
[datenschutz@mainkinziggas.de](mailto:datenschutz@mainkinziggas.de)

### 3. Welche personenbezogenen Daten werden erhoben?

Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten:

- ggf. Unternehmensname mit Rechtsform
- Titel und Namen
- ggf. Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummern
- ggf. Faxnummern
- E-Mailadressen
- ggf. Bankverbindung
- Zählernummer und Zählerstände

### 4. Welche Rechtsgrundlagen werden zugrunde gelegt?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Zur Erfüllung eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO), wenn Sie mit uns in einer geschäftlichen Beziehung stehen.

Zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO), wenn Sie bspw. über uns die Grundversorgung erhalten sollen. Auch zur Einhaltung von Steuergesetzen sowie Vorgaben der gesetzlichen Buchführung und die Erfüllung von Anfragen und Anforderungen von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden.

Darüber hinaus kann die Offenlegung personenbezogener Daten im Rahmen von behördlichen/gerichtlichen Maßnahmen zu Zwecken der Beweiserhebung, Strafverfolgung oder Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich werden.

Aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) verarbeiten wir Ihre Daten zu Informations- und Werbezwecken.

In wenigen Fällen wird eine Bonitätsauskunft auf Basis einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) durchgeführt.

### 5. Wer bekommt meine Daten?

#### Innerhalb unseres Hauses

Nur Mitarbeiter, die für den Kontakt mit Ihnen und die Erfüllung und Abrechnung Ihres Vertrages zuständig sind.

#### Im Rahmen von Auftragsverarbeitungen

Ihre Daten werden ggf. an Dienstleister weitergegeben, die für uns als Auftragsverarbeiter tätig werden:

- Installateure / Schornsteinfeger
- IT-Dienstleistungen
- Ableseservices
- Printmedien und Aktenvernichtung
- Werbeagentur

Sämtliche Dienstleister sind vertraglich gebunden und insbesondere dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln.

Ihre Daten werden nur innerhalb der Europäischen Union und Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet.

### 6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Ausnahmen ergeben sich, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen sind, z.B. Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO), erforderlich sind. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel sechs bis zehn Jahre.

## Anlage 9 zum Wärmelieferungsvertrag



Nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten werden Ihre Daten gelöscht.

Sofern die Datenverarbeitung in unserem berechtigten Interesse erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht. Hierbei gelten die genannten Ausnahmen.

### 7. Welche Rechte habe ich?

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

<https://datenschutz.hessen.de/>

Oder wenden Sie sich an jede beliebige andere Aufsichtsbehörde.

### 8. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

### 9. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Einzel Fallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige

Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### 10. Wie kann ich meine Einwilligung widerrufen oder einen Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und ggf. Ihrer Kundennummer erfolgen. Bitte erläutern Sie kurz worauf sich Ihr Widerspruch bezieht und senden Sie ihn an:

[datenschutz@mainkinziggas.de](mailto:datenschutz@mainkinziggas.de)

### 11. Woher kommen meine Daten?

Ihre Daten haben wir entweder direkt von Ihnen oder, im Falle einer Insolvenz Ihres vorherigen Versorgers, vom ansässigen Netzbetreiber.

Stand: Mai 2019



Darstellung Preiskomponenten WärmeService

